

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

11 UF 42/19

11 UFH 2/19

1 F 1274/18 AG Ulm



Oberlandesgericht Stuttgart

11. ZIVILSENAT - FAMILIENSENAT

Beschluss

In der Familiensache

Mutter

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ziegler Rechtsanwälte GbR**, Bachgasse 7-9, 88400 Biberach,
Gz.: F-291/15-Z(L)mm

gegen

Sandro **Groganz**, Vater

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Weitere Beteiligte:

Kinder:

1) [REDACTED]

2) [REDACTED]

3) [REDACTED]

4) [REDACTED]

Verfahrensbeistand zu 1) - 4): Virginia **Kapteina-Walther**, [REDACTED]

Jugendamt:

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Kreisjugendamt, Wilhelmstraße 23 - 25, 89073 Ulm

wegen Regelung des Umgangs

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 11. Zivilsenat - Familiensenat - durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Viertel,
den Richter am Oberlandesgericht Maier und
die Richterin am Amtsgericht Bäumer-Götz

am 24.06.2019

beschlossen:

1. Unter Zurückweisung der Beschwerdeanträge des Antragsgegners wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Ulm vom 29.01.2019 (Az.: 1 F 1274/18) auf Antrag der Antragstellerin dahingehend abgeändert, dass der Umgang des Antragsgegners mit den drei gemeinsamen Kinder Kind 2, 3, 4 wie folgt geregelt wird:
 - 1.1 Der Antragsgegner erhält das Recht und die Pflicht auf Umgang mit den gemeinsamen Kindern Kind 2, Kind 3 und Kind 4, in Gegenwart von zwei zur Umgangsbegeleitung bereiten Personen des Kinderschutzbunds Ulm/Neu-Ulm in den vom Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm bereit gestellten Räumlichkeiten in der Olgastraße 125, 89073 Ulm, jeden zweiten Donnerstag von 16 Uhr bis 18 Uhr in den ungeraden Kalenderwochen, beginnend am 04.07.2019.
 - 1.2 Die Antragstellerin wird verpflichtet, die drei oben in Ziffer 1.1 genannten Kinder zu den dort benannten Terminen an den dort benannten Ort zur Durchführung des begleiteten Umgangs zu bringen und die Kinder nach Beendigung des begleiteten Umgangs von dort wieder abzuholen.
 - 1.3 Der Antragsgegner wird verpflichtet, zu den in Ziffer 1.1 benannten Terminen an dem dort benannten Ort zu erscheinen.
 - 1.4 Für jeden Fall der zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Regelung des Umgangsrechts kann gegenüber dem Verpflichteten gerichtlich ein Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu sechs Monaten angeordnet wer-

den. Verspricht die Anordnung von Ordnungsgeld keinen Erfolg, so kann gerichtlich so-
gleich Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Wei-
terhin kann das Gericht zur Vollstreckung unmittelbaren Zwang anordnen, wenn die Fest-
setzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist, die Festsetzung von Ordnungsmit-
teln keinen Erfolg verspricht oder eine alsbaldige Vollstreckung geboten erscheint.

2. Bezüglich Kind 1, wird der Beschluss des Amtsge-
richts - Familiengericht - Ulm vom 29.01.2019 (Az.: 1 F 1274/18) unter Zurückweisung der
Anträge von Antragstellerin und Antragsgegner aufgehoben.
3. Es verbleibt bei der Kostenentscheidung der ersten Instanz. Die Kosten des Beschwerde-
verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
4. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 9.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten sind die geschiedenen Eltern der vier gemeinsamen minderjährigen Kinder Kind 1
(derzeit 11 Jahre) Kind 2 (derzeit 9 Jahre) Kind 3 und Lino (derzeit beide 6 Jahre) und streiten
um den Umgang des Vaters mit den vier Kindern. Diese hatten seit der Trennung der Eltern im
Frühjahr 2016 bislang ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Mutter. Kind 1 ist aber am
09.05.2019 nach der Schule zum Vater und von dort nicht mehr zur Mutter zurückgekehrt. Über
das Aufenthaltsbestimmungsrecht aller vier Kinder ist derzeit ein Verfahren der einstweiligen An-
ordnung beim Familiengericht Ulm anhängig.

Mit Beschluss vom 19.03.2018 hatte das Familiengericht Ulm (1 F 320/17) ursprünglich eine Um-
gangsvereinbarung der Beteiligten dahingehend gerichtlich gebilligt, dass die Kinder mit dem Va-
ter jedes zweite Wochenende von Freitag gegen 11.45 Uhr bis Sonntagabend 18.45 Uhr sowie je-
de Woche einen Nachmittag in der Woche von 11.45 Uhr bis um 18.30 Uhr und die Hälfte der
Schulferien Umgang haben.

Gegen diese Regelung wandte sich die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren in erster In-
stanz. Die Antragstellerin trug erstinstanzlich unter anderem vor, dass die Umgangsvereinbarung
vom 19.03.2018 nicht mehr haltbar sei. Sie beantragte zunächst zeitweisen Umgangsausschluss

oder hilfsweise begleiteten Umgang und zuletzt reduzierten Umgang ohne Übernachtung wie im Beschluss vom 13.12.2018 (1 F 1301/18) aufrechtzuerhalten. Der Antragsgegner manipulierte und beeinflusste die Kinder aggressiv und massiv, um das von ihm präferierte Wechselmodell durchzusetzen und die Kinder der Mutter zu entfremden. Das Ganze habe sich seit Ende März 2018 zugespitzt. Nach Umgangswochenenden würden sich die Kinder gegenüber der Mutter ebenfalls aggressiv und wütend verhalten, ein Wechselmodell einfordern und verlangen, dass der Vater weniger an die Mutter bezahlen müsse. Per E-Mail habe er ihr mit psychischem und finanziellen Ruin gedroht, wenn sie seine Forderungen nicht erfülle. Seine Ansichten stelle er ständig ins Internet, ohne Rücksicht auf sie oder die Kinder. Nach der Rückkehr von einem Ferientaufenthalt von Vater und Kindern in Kroatien im September 2018 sei es heftig eskaliert. Er habe Kleider und Spielsachen der Kinder nach den Ferien einfach nicht zurückgegeben, um das Wechselmodell zu installieren. Bei der Abholung von Kind 3 und K 4 im Kindergarten durch die Mutter habe er sie angebrüllt ("Ich hau dir in die Fresse!"), sie bedroht, ihr auf den Fuß getreten und versucht, ihr die Kinder mit Gewalt zu entreißen, als sie ihn auf die Einhaltung der Umgangsvereinbarung hingewiesen habe. Die Kinder hätten auch berichtet, dass der Vater ihnen im Urlaub in Kroatien Angst gemacht habe, wenn die Mutter dem Wechselmodell nicht zustimme, würden sie ihr Zuhause verlieren.

Der Antragsgegner beantragte erstinstanzlich die Anordnung eines paritätischen Wechselmodells so bald wie möglich, wenn nötig auch durch stufenweise Erweiterungen. Er trug unter anderem vor, er könne die paritätische Betreuung sowohl zeitlich als auch finanziell gut bewältigen. Beide Eltern sollten zukünftig als gleichberechtigt behandelt werden. Die Kinder hätten sich mehrfach klar - auch schriftlich - geäußert, dass sie gleichwertige Betreuung durch ihn wünschten. Es verstoße gegen ihre Kinderrechte, wenn man ihre Wünsche unbeachtet lasse. Wenn sich die Kinder in gerichtlichen Anhörungen anders geäußert hätten, dann sei dies nur auf den Einfluss der Mutter und Druck durch u.a. die Verfahrensbeiständin zurückzuführen. Die Betreuung durch den Vater sei gut. Im Umfeld der Mutter gebe es aber seit März 2015 psychische und auch zum Teil körperliche Gewalt gegen die Kinder und gegen den Vater. Am 26.03.2017 habe die Großmutter mütterlicherseits Kind 1 eine Ohrfeige gegeben. Kind 1 benötige seither therapeutische Unterstützung durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) Ulm und überwiegende Betreuung durch den Vater. Sie habe auch Suizidgedanken geäußert, als sie im Juni 2017 nach 4 Wochen Aufenthalt beim Vater zurück zur Mutter musste. Am 10.09.2018 habe die Mutter ihm bei Abholung vom Kindergarten die Zwillinge und Kind 2 gewaltsam entrissen. Bei der Mutter seien schon im März 2015 psychische Probleme diagnostiziert worden. Mit unbegründetem Umgangsboykott schade sie den Kindern. Hochstreitigkeit der Eltern sei aber nicht gegeben, sie würden im Gegenteil gut ko-

operieren und kommunizieren. Uneinigkeit herrsche lediglich in Bezug auf das Betreuungsmodell. Systemische Familientherapie oder Familienberatung sei für die Eltern sehr hilfreich und werde beantragt. Die Arbeitsergebnisse des Sachverständigen Dr. Scheu seien nicht zu berücksichtigen und dieser zu entpflichten angesichts dessen Qualifikationsmängel, leichtfertigen Vorgehensweisen und Täuschungsversuchen.

Das Familiengericht hat für die vier Kinder Frau Kapteina-Walther als Verfahrensbeistand bestellt. Diese berichtete am 02.10.2018 (Bl. 45), dass die Kinder sich außer Kind 3 nicht für ein Wechselmodell ausgesprochen hätten. Sie würden sich alle wünschen, dass der Streit aufhöre. Die Eltern hätten ihnen zum Teil Angst gemacht, dass sie ohne Wechselmodell ihr Zuhause verlieren könnten (Papa) oder die Mama bei einem Wechselmodell weniger Zeit für sie habe (Mama). Kind 3 fand laut Verfahrensbeiständin das Wechselmodell gut, weil der Papa so alleine sei und Mama Holger habe. Bei einem Streit vor dem Kindergarten sei laut den Jungs einer auf dem Arm von Mama gewesen und der Papa habe so an ihm gezogen, dass er „lang wie Schleim“ geworden sei. Kind 2 sei auch dagewesen, alle hätten geweint. Die Situation sei laut der Verfahrensbeiständin unzumutbar für die Kinder und zwar mittlerweile schon seit mindestens Mitte 2017. Der Konflikt habe sich seit April 2018 noch verschärft. Die Eltern würden sich gegenseitig misstrauen und sich gegenseitig massives Fehlverhalten vorwerfen. Die Art und Weise, wie der Vater eigenmächtig versucht habe im September 2018 das Wechselmodell umzusetzen, sei dysfunktional für das gesamte Familiensystem gewesen. Mit dem Verfassen von Briefen und Verträgen mit den Kindern, die dann öffentlich gemacht würden, überfordere und instrumentalisieren er diese. Aber auch die Mutter habe mit Umgangsverweigerungen zu Konflikt und Belastung der Kinder beigetragen. Bereits jetzt sei die gesunde Persönlichkeitsentwicklung der Kinder gefährdet, besonders bei den Mädchen. Bei Kind 2 gebe es Rückmeldungen der Schule, dass Konzentration und Leistungen nachließen. Kind 1 wirke verzweifelt und völlig verunsichert. Weder Umgangausschluss noch Wechselmodell seien kindeswohl dienliche Optionen, aber auch nicht das Zerren der Eltern an den Kindern. Das Verhältnis der Eltern müsse sich dringend ändern, die Kinder, besonders die Mädchen sollten therapeutische Anbindung erhalten. Eine Ausweitung des Umgangs mit Übernachtung am Wochenende sei perspektivisch möglich, aber nur bei Einigkeit der Eltern über diese Form des Umgangs, ansonsten sei begleiteter Umgang erforderlich, um eine kindeswohl dienliche Durchführung des Umgangs zu gewährleisten.

Bei einer richterlichen Anhörung am 02.10.2018 (Bl. 47) bestätigten die Kinder ihre Angaben gegenüber der Verfahrensbeiständin, Kind 3 wollte jetzt aber mehr bei der Mama sein, er wisse nicht, wie er Papa sehen möchte.

Das Familiengericht holte mit Beweisbeschluss vom 11.10.2018 ein Sachverständigengutachten durch Dr. Scheu bei der Gutachtenstelle Dr. Günther in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie des Klinikums Stuttgart zur Frage, welche Umgangsregelung dem Kindeswohl am besten diene, ein. Dagegen wandte sich der Antragsgegner mit mehreren Rechtsmitteln (11 WF 197/18), welche mit Einzelrichterbeschluss des Vorsitzenden vom 06.12.2018 als unzulässig verworfen wurden. Auf Gegenvorstellung des Antragsgegners wurde der Beschluss vom 06.12.2018 in einem weiteren Beschluss vom 07.03.2019 bestätigt.

Das Familiengericht ordnete mit einstweiliger Anordnung vom 11.10.2018 (1 F 1301/18) begleiteten Umgang des Antragsgegners mit den vier Kindern beim Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm einmal wöchentlich von 16 bis 18 Uhr an. Dagegen wandte sich der Antragsgegner mit verschiedenen Beschwerden (bei den Vereinten Nationen und beim BVerfG) und stellte Eilantrag beim Familiengericht zur Abänderung mit dem Ziel paritätischer Betreuung durch die Eltern. Der begleitete Umgang konnte mangels ausreichender Mitwirkung des Vaters, der vom Kinderschutzbund den Nachweis von Qualitätskriterien verlangte, dann nicht umgesetzt werden. Mit einstweiliger Anordnung vom 13.12.2018 änderte das Familiengericht die Umgangsregelung nach erneuter Kindesanhörung vom 04.12.2018 (in welcher beide Mädchen angaben, dass sie kein Wechselmodell möchten und auch nicht, dass der Vater mit ihnen darüber redet, sie ihn aber gern alle zwei Wochen am Wochenende und auch einmal unter der Woche sehen möchten; und die Jungen beide angaben, sie wollten bei Mama wohnen und den Papa besuchen, auch einmal mit übernachten) dahingehend, dass der Antragsgegner mit den Kindern - ohne Übernachtung - alle zwei Wochen samstags von 10 bis 18 Uhr und in der anderen Woche alle zwei Wochen mittwochs von 15.30 bis 18.30 Uhr unbegleiteten Umgang hat.

Im November 2018 wandte sich der Antragsgegner an das Staatsministerium und das Justizministerium des Landes mit dem Ziel der Einschaltung der Kommission Kinderschutz. Ab Dezember 2018 stellte der Antragsgegner mehrere Strafanzeigen gegen verschiedene Jugendamtsmitarbeiter, die Verfahrensbeiständige Frau Kapteina-Walther sowie die Sachverständigen Dr. Scheu und Prof. Dr. Günther.

In einer weiteren richterlichen Kindesanhörung am 24.01.2019 (Bl. 402) sprachen sich die Kinder wieder gegen ein Wechselmodell, aber für Übernachtungen beim Vater am Wochenende aus.

Der Sachverständige hat im Termin vom 24.01.2019 mündlich ergänzend zum schriftlichen Sachverständigengutachten im Verfahren 1 F 320/17 nach Exploration der Kindsmutter und Anwesenheit bei der richterlichen Kindesanhörung vom 24.01.2014 Stellung genommen, nachdem

der Antragsgegner eine weitere eigene und eine Exploration der Kinder durch den Sachverständigen abgelehnt hatte. Der Sachverständige gab mündlich an, dass Anhaltspunkte für ein paritätisches Wechselmodell nicht vorlägen, insbesondere sei eine Kooperation der Eltern derzeit nicht vorstellbar. Den Kindern hänge das Thema „zum Halse heraus“. Eine 50-50-Regelung sei auch nicht nötig, um dem Kindeswohl nachzukommen. Der Umgang könne sukzessive ausgeweitet werden, wenn die Kinder nicht durch das Thema Wechselmodell weiter instrumentalisiert und belastet würden.

Das Jugendamt Alb-Donau-Kreis schloss sich in der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2019 durch Frau Müller den Ausführungen von Verfahrensbeiständin und Sachverständigen an. Eine Erweiterung des Umgangs sei bei fehlender Instrumentalisierung der Kinder wieder möglich.

Mit Beschluss des Familiengerichts vom 29.01.2019 in der Hauptsache wurde die am 19.03.2018 gerichtlich gebilligte Umgangsvereinbarung der Beteiligten (1 F 320/17) dahingehend abgeändert, dass ab 09.02.2019 der Antragsgegner Umgang mit den vier Kindern alle zwei Wochen von Samstag 10 Uhr (ab dem 22.03.2019 bereits von Freitag 17 Uhr) bis Sonntag 18 Uhr und in der anderen Woche alle zwei Wochen mittwochs von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr hat. Zudem hat er Umgang mit den vier Kindern in den Sommerferien 2019 von 18.08.2019, 10 Uhr bis 01.09.2019, 18 Uhr. Das Familiengericht hielt den angeordneten Umgang nach Abwägung aller Kindeswohlgesichtspunkte für angemessen, insbesondere um für die Kinder schrittweise eine Normalisierung der Situation zu ermöglichen und ab den Sommerferien 2019 wieder Ferienumgänge stattfinden lassen zu können. Ein Wechselmodell sei wegen fehlenden Grundkonsenses der Eltern und sehr schlechten Kommunikations- und Kooperationsbedingungen nicht möglich. Auch hätten sich die Kinder in drei richterlichen Anhörungen stabil dagegen ausgesprochen. Allerdings müsse bei diesem Umgangsmodell darauf geachtet werden, dass die Kinder durch die Umgangskontakte nicht emotional belastet würden. Dazu gehöre, dass die Kinder nicht weiter vom Vater mit dem Wechselmodell konfrontiert und hierfür instrumentalisiert würden, ansonsten seien erneut Änderungen beim Umgang zu prüfen.

Gegen diesen Beschluss legte der Antragsgegner Beschwerde ein mit dem Antrag, den Beschluss aufzuheben und das Verfahren wegen offenkundiger Verfahrensmängel an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzuverweisen. Daneben stellte er Eilantrag vom 07.03.2019, bis zur Entscheidung über die Beschwerde paritätische Betreuung der vier Kinder durch die Eltern sowie psychotherapeutische Unterstützung mit Hilfe der KJP Ulm für alle vier Kinder, zumindest für Kind 1, anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt darüber hinaus in der Beschwerdeinstanz, unter Berufung auf verschiedene konkret benannte deutsche und völkerrechtliche Vorschriften zu Grund- und Kinderrechten, paritätische Betreuung der vier Kinder durch die Eltern sowie psychotherapeutische Unterstützung der KJP Ulm für alle vier Kinder, zumindest für **Kind 1** anzuordnen. Hilfsweise sei der erstinstanzliche Beschluss aufzuheben und das Verfahren an das Gericht des ersten Rechtszugs zurückzuverweisen. Er beantragt weiter, das Klinikum Stuttgart zu verpflichten, ihm alle Unterlagen zu der Gutachtertätigkeit Dr. Scheu herauszugeben und das Land zu verpflichten, den Beteiligten alle Gebühren und Auslagen wegen Behörden- und Gerichtsversagens zu erstatten. Dem Amtsgericht Ulm solle eine grundrechtskonforme Wegweisung zum Kindeswohl erhalten. Der Antragsgegner trägt unter anderem vor, der angefochtene Beschluss würde die Eltern ungleich behandeln, unter Missachtung der Wünsche der Kinder gegen deren Kinderrechte verstoßen und das veraltete Einresidenzmodell bei Uneinigkeit der Eltern bevorzugen. Hierdurch würden die Kinder verfassungswidrig als bloße Objekte, nicht als Subjekte behandelt. Wenn der Vater sich dann für seine Grundrechte und die der Kinder einsetze, indem er mit den Kindern das Wechselmodell bespreche, so werde ihm zu Unrecht eine fiktive Kindeswohlgefährdung und Instrumentalisierung der Kinder unterstellt. Die Internetpräsenz des Vaters werde vom Amtsgericht als Kindeswohlgefährdung eingestuft, wodurch es gegen dessen Meinungsfreiheit verstoße. Die Betreuungseinschränkungen des Vaters seien unverhältnismäßig. Die bisherigen Kindesanhörungen seien fehlerhaft gewesen. Der Amtsrichter habe die Manipulation der Kinder durch die Mutter und deren Umfeld nicht erkannt. Darin läge ein Verstoß gegen deren Anspruch auf rechtliches Gehör und effektiven Rechtsschutz. Die Kinder hätten immer wieder unbeeinflusst ihren Wunsch nach Doppelresidenz geäußert. Das Amtsgericht habe auch versäumt, eine mehrmals vom Vater angeregte Familienberatung oder Mediation anzuordnen. Aktenkundige körperliche und seelische Gewalt gegen die Kinder (insbesondere **Kind 1** und deren daraus folgenden Suizidgedanken) im Umfeld der Mutter und Gewalt gegen den Vater durch die Mutter seien ignoriert worden. Die durch die zahlreichen Umgangsboykotte gezeigte Bindungsintoleranz der Mutter sei in sämtlichen Beschlüssen des Amtsgerichts unberücksichtigt geblieben. Eine zureichende Sachverhaltsermittlung mit Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstands (etwa Prof. Dr. Sünderhauf-Kravets, Prof. Dr. Nielsen u.a.) durch das Jugendamt habe nicht stattgefunden. Das minderwertige Sachverständigengutachten sei nicht verwertbar und der Sachverständige befangen. Das Amtsgericht sei seiner Amtsermittlungspflicht zu keiner Zeit nachgekommen. Ferner konstruiere es eine fiktive Hochstreitigkeit der Eltern um die Doppelresidenz zu unterbinden, was eine Nötigung darstelle. Zur Ferienregelung habe es die Eltern und Kinder nicht befragt und trotzdem eine Regelung getroffen, was widersprüchlich sei.

Zusammenfassend handle es sich wohl um eine ideologisch-politisch motivierte institutionelle Kindeswohlgefährdung mit umfassendem Behörden- und Gerichtsversagen und verfassungswidriger Vernachlässigung des Kinderschutzes. Ein faires familiengerichtliches Verfahren liege nicht vor. Die gerichtlichen Versäumnisse seien vorliegend mit den Fällen Staufen und Lügde vergleichbar. Die Eltern könnten aber gut miteinander kommunizieren und dies könne sehr leicht mit Familienberatung noch verbessert werden.

Die Antragstellerin beantragt Beschwerdezurückweisung. Auch dem Eilantrag vom 07.03.2019 könne nicht entsprochen werden, da die Voraussetzungen für ein paritätisches Wechselmodell wegen der hohen Konfliktbelastung und Fehlen jeglicher Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Beteiligten nicht gegeben seien und daher nicht dem Wohl der Kinder entspreche. Ein solches Wechselmodell entspreche auch nicht dem Willen der Kinder. Die Antragstellerin stelle nach wie vor die feste Basis für die Kinder dar im Hinblick auf Kontinuitäts- und Förderungsprinzip. Die sich wiederholenden Vorwürfe des Antragsgegners gegen die Mutter würden jeglicher Grundlage entbehren. Der Antragsgegner habe sich auf das Wechselmodell fixiert, ohne Rücksicht auf das Kindeswohl. Soweit sich der Antragsgegner auf seine beruflichen und finanziellen Möglichkeiten auch bei paritätischer Kinderbetreuung berufe, so sei darauf hinzuweisen, dass er freiberuflich sein eigener Arbeitgeber sei und trotz eines unterhaltsrelevanten Einkommens seit mehreren Monaten unter Berufung auf Leistungsunfähigkeit keinen Unterhalt für die gemeinsamen Kinder mehr bezahle, weshalb ein weiteres gerichtliches Verfahren anhängig sei. Im Hinblick auf die Schulwahl von Kind 2 für die weiterführende Schule habe er nicht rechtzeitig die Anmeldung unterschrieben, so dass ein weiteres gerichtliches Eilverfahren erforderlich gewesen sei. Im Anschluss an die Umgänge an Ostern und am 24.04.2019 habe er die Kinder wieder massiv in Richtung paritätisches Wechselmodell im Hinblick auf die anstehende Anhörung durch den Senat beeinflusst. Er habe sich gegenüber den Kindern als Opfer dargestellt und auf seine angeblich aussichtslose finanzielle Situation hingewiesen, und dass ihr Zuhause in Munderkingen schon bald verkauft werden müsse. Die Kinder seien dadurch überfordert, was der Antragsgegner nicht wahrnehme.

In der Akte 11 UFH 1/19 stellte der Antragsgegner beim Senat mehrere Eilanträge wegen Ferienumgangs ab den Osterferien 2019 und Feiertagsregelung, welche jeweils zurückgewiesen wurden. Per Eilantrag vom 28.04.2019 beantragte der Antragsgegner schließlich die Abberufung der Verfahrensbeiständin vor der richterlichen Anhörung wegen Befangenheit und gemeinsame richterliche Anhörung aller vier Kinder. Seit Bekanntgabe des Anhörungstermins beim Senat setze die Mutter die Kinder unter Druck, weswegen sie eventuell ihren Wunsch auf Doppelresidenz verleugnen würden. Sie hätten deshalb ihre Wünsche mit Schreiben vom 21.04.2019 schriftlich fest-

gehalten.

Die vier Kinder wurden durch den Senat in Abwesenheit der Eltern im Beisein der Verfahrensbeiständin am 02.05.2019 angehört. Einen Wunsch auf Anhörung ohne Verfahrensbeiständin oder gemeinsame Anhörung aller vier Kinder zusammen wurde von ihnen nicht geäußert, nur Kind 3 und K 4 wollten zusammen angehört werden. Alle Kinder gaben an, bei der Mutter wohnen zu wollen, aber den Vater regelmäßig und auch mal spontan sehen zu wollen, laut den Mädchen auch in den häftigen Ferien, schon in den Pfingstferien.

Am 09.05.2019 ist Kind 1 nach der Schule zum Vater und von dort nicht mehr zur Mutter zurückgekehrt. Anlass war ein Streit mit der Mutter um ein Handy von Kind 2 am Vorabend. Seit 17.05.2019 lässt die Mutter einen Umgang des Vaters mit den drei jüngeren Kindern nicht mehr zu. Kind 1 sieht die Mutter und die drei Geschwister nur noch sporadisch.

Die Antragstellerin hat per Eilantrag vom 14.05.2019 (11 UFH 2/19) begleiteten Umgang des Vaters für alle 4 Kinder beantragt. Vor dem Anhörungstermin beim Senat habe der Vater ganz erheblichen Druck auf die Kinder ausgeübt, damit diese sich in seinem Sinne äußern. Nachdem dies nicht erfolgt sei, habe er beim darauffolgenden Umgang vom 03.05.-05.05.2019 die Kinder derart bearbeitet, dass diese völlig verstört zurückgekehrt seien und die Mädchen sich geradezu feindselig gegenüber der Mutter verhalten hätten. Nach dem Vorfall am 09.05.2019 habe der Vater Carlotta pflichtwidrig nicht zurückgebracht, um seine fixe Idee eines Wechselmodells durchzusetzen. Die Mutter müsse nun befürchten, dass er auch die anderen Kinder nach einem Umgang nicht zurückbringe, weshalb sie weiteren Umgang nicht gestatten könne. Betreuer Umgang bezüglich aller Kinder sei nun erforderlich. In ihrer eidestattlichen Versicherung vom 14.05.2019 erklärte die Antragstellerin u.a., dass der Vater den Kindern am 19.04. und am Umgangswochenende vom 03.05. - 05.05.2019 gesagt habe, er wolle sie nie wieder sehen, wenn die Mutter dem Wechselmodell nicht zustimme. Sie habe zudem zu Kind 1 nur gesagt, wenn Ruhe einkehre, könne man darüber nachdenken, wie sie ihn auch einmal außerhalb der Umgangszeiten sehen könne, etwa nach der Schule, aber nicht, dass die Kinder nach Lust und Laune zwischen den Eltern wechseln könnten.

Der Antragsgegner beantragt Zurückweisung dieses Eilantrags. Kind 1 sei von der Mutter nach dem Streit geradezu hinausgeworfen worden. Dass Kind 1 nun eigenmächtig ihren Lebensmittelpunkt zu ihm hin verlagert habe, sei das Ergebnis der jahrelangen Unterdrückung durch die Mutter und Nichtbeachtung ihrer Wünsche durch die Gerichte. Er sei noch am gleichen Tag mit Kind 1 zur KJP Ulm gefahren, wo eine akute Suizidgefährdung für sie zwar verneint, aber ihre

hohe Belastung durch die Mutter bejaht worden sei. Das Jugendamt sei über den Aufenthaltswechsel von Kind 1 informiert. Kind 1 habe gesagt, dass die Mutter ihr Versprechen gebrochen habe, dass sie jederzeit zum Vater könne, wenn sie wolle.

Das Jugendamt hat mit Schreiben vom 24.05.2019 schriftlich Stellung genommen. Es sieht einen begleiteten Umgang des Vaters mit den Kindern angesichts der neueren Entwicklung für erforderlich an und befürwortet einen Aufenthalt aller vier Kinder bei der Mutter.

Der Vater hat ferner mit Eilantrag vom 16.05.2019 gleichzeitig beim Senat und beim Familiengericht Herausgabe der 3 jüngeren Kinder für das Umgangswochenende ab 17.05.2019 beantragt. Mit Eilanträgen vom 20.05.2019 beantragte er Tausch des letzten Umgangswochenendes mit dem nächsten Wochenende vom 24. - 26.05.2019 und Rückverweisung von Hauptsache und aller Eilanträge an das Familiengericht sowie mit Eilantrag vom 23.05.2019 Tausch des Umgangstags vom 22.05.2019 mit dem vom 29.05.2019 (11 UFH 3/19 und 11 UFH 4/19). Mit Eilantrag vom 27.05.2019 beantragte er ferner nochmalige Anhörung von Kind 1 durch den Senat und legte nachfolgend mehrere Schreiben von Kind 1 vor.

Der Senat hat am 28.05.2019 über die Beschwerde und den Eilantrag der Antragstellerin vom 14.05.2019 mit den Eltern, dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin und der Verfahrensbeiständin mündlich verhandelt. Die Verfahrensbeiständin hat die große emotionale Belastung der Kinder, insbesondere der beiden Mädchen, gerade auch durch die jüngsten Entwicklungen betont.

Mit Antrag vom 06.06.2019 stellte der Antragsgegner höchst vorsorglich einen Antrag auf Befangenheit des Vorsitzenden, welcher vom Senat mit Beschluss vom selben Tag als unzulässig verworfen wurde. Mit Schreiben vom 16.06.2019 korrigierte er diesen Antrag, dass dieser von dem Vorbehalt gelöst werde und stattdessen gegebenenfalls lediglich als Folge von Falschinformationen des Jugendamts zu sehen sei.

Ergänzend wird zum Sachverhalt auf den Inhalt der Hauptakte und der Akten 11 UFH 1/19, 11 UFH 2/19, 11 UFH 3/19 und 11 UFH 4/19 Bezug genommen. Das Gericht hat die Akten 1 F 320/17, 1 F 564/18 und 1 F 1301/18 des Familiengerichts Ulm beigezogen.

II.

Die gemäß §§ 58 ff. FamFG zulässige Beschwerde des Antragsgegners bleibt ohne Erfolg. Viel-

mehr ist auf Antrag der Antragstellerin der erstinstanzlich in dem angefochtenen Beschluss ausgesprochene Umgang in Form begleiteten Umgangs mit den drei jüngeren Kindern zu beschränken. Bezüglich Kind 1 ist wegen deren faktischen gewöhnlichen Aufenthalts beim Vater seit Anfang Mai 2019 und der derzeit noch unregelmäßigen Aufenthaltsbestimmung für sie der angefochtene Beschluss mangels derzeitigen Bedürfnisses einer Regelung des Umgangs mit ihrem Vater insoweit aufzuheben.

Die Abänderung des ursprünglichen, gerichtlich gebilligten Umgangsvergleichs vom 19.03.2018 im Verfahren 1 F 320/17 des Familiengerichts Ulm richtet sich nach § 1696 Abs. 1 BGB, nach welchem triftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe für eine Abänderung erforderlich sind. Solche triftigen Gründe waren schon seit Zuspitzung des Konflikts der Eltern um das Betreuungsmodell ab April 2018 zweifelsfrei gegeben und haben sich nach zwischenzeitlicher Beruhigung der Situation seit Ostern 2019 wieder in erheblichem Maße verstärkt.

Im Rahmen des § 1684 Abs. 1 und 3 BGB zu treffende gerichtliche Entscheidungen zum Umgang haben sich in erster Linie ebenfalls am Kindeswohl zu orientieren. Nach § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB gehört zum Wohl des Kindes grundsätzlich der Umgang mit beiden Elternteilen. Dies spiegelt die Regelung des § 1684 Abs. 1 Hs. 1 BGB wider, nach welcher dem Kind ein förmliches Umgangsrecht mit jedem Elternteil zusteht. Das Recht und die Pflicht der Eltern aus § 1684 Abs. 1 Hs. 2 BGB auf Umgang erwächst aus dem natürlichen Elternrecht und der damit verbundenen Verantwortung und steht ebenso wie die elterliche Sorge unter dem Schutz der Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, 8 Abs. 1 EMRK (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 29. November 2012 – 1 BvR 335/12 –, juris Orientierungssatz 1c und Rz. 19, 24).

Die Ausgestaltung des Umgangsrechts geht dabei vom Residenzmodell aus (vgl. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB). Eine verfassungsrechtliche oder völkerrechtliche Verpflichtung zur Einführung eines paritätischen Betreuungsmodells als Regelmodell besteht allerdings nicht (vgl. etwa BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24. Juni 2015 – 1 BvR 486/14 –, juris und BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. Januar 2018 – 1 BvR 2616/17 –, juris). Dies bedeutet, dass entgegen der Ansicht des Antragsgegners eine Entscheidung nicht bereits deshalb gegen Grundrechte des umgangsberechtigten Elternteils und der Kinder verstößt, weil sie die Anordnung eines paritätischen Wechselmodells ablehnt. Wenn das Kindeswohl einer paritätischen Betreuung entgegensteht, stellt dies einen sachlichen Grund für etwaige Ungleichbehandlungen durch Sorgerechtsentscheidungen nach § 1671 BGB oder Umgangsregelungen nach § 1684 BGB dar (BVerfG vom 24.06.2015, aaO, juris Rz. 16).

Die Voraussetzungen für die Einrichtung eines paritätischen Wechselmodells, wie vom Antragsgegner begehrt, liegen im vorliegenden Fall nicht vor, wie das Familiengericht zutreffend ausgeführt hat.

Ob im Einzelfall die Anordnung eines paritätischen Wechselmodells geboten sein kann, ist unter Berücksichtigung anerkannter Kriterien des Kindeswohls zu entscheiden. Als gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls hat die Rechtsprechung in Sorgerechtsfragen bislang die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens angeführt. Gleiches gilt auch für Regelungen zum Umgangsrecht und mithin hier für die Frage der Anordnung des paritätischen Wechselmodells. Das Wechselmodell ist danach auch gegen den Willen eines Elternteils anzuordnen, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht (vgl. insgesamt, auch zu den Kriterien des Kindeswohls beim Umgangsrecht, BGH, Beschluss vom 01. Februar 2017 – XII ZB 601/15 –, BGHZ 214, 31-45, juris Leitsatz Ziffer 1 und Rz. 24 ff m.w.N.).

Die paritätische Betreuung durch beide Elternteile setzt dabei aber eine bestehende Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern voraus, da bei geteilter Betreuung ein erhöhter Abstimmungs- und Kooperationsbedarf besteht. Dem Kindeswohl entspricht es zudem nicht, ein Wechselmodell erst zu dem Zweck anzuordnen, eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern erst herbeizuführen (BGH vom 01.02.2017, aaO, juris Leitsatz Ziffer 2 und Rz. 30 ff m.w.N.). Eine solche Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit und die hierfür erforderliche Vertrauensbasis ist bei den Eltern im vorliegenden Fall nicht einmal ansatzweise erkennbar. Auch Sachverständiger, Jugendamt und Verfahrensbeiständin sehen durchweg keine ausreichende Kommunikations- und Kooperationskompetenz der Eltern für ein paritätisches Wechselmodell gegeben. Die Eltern streiten erheblich und ständig mit einem großen Konfliktpotential. Die Mutter berichtet von üblen Beschimpfungen, Drohungen und Handgreiflichkeiten des Vaters gegen sie, der Vater schildert ebenfalls verbale Auseinandersetzungen und Gewalt der Mutter gegen ihn. Die Streitigkeiten der Eltern beschränken sich dabei auch nicht, wie vom Vater dargelegt, auf das jeweils präferierte Betreuungsmodell, sondern erstrecken sich in besonderem Maße auch auf Finanzen und Erziehungsstile (etwa vom Vater bemängelte Erziehung durch und im Umfeld der Mutter und von der Mutter bemängelte Internetaktivitäten des Vaters). Selbst für die Wahl der weiterführenden Schule für **Kind 2** bedurfte es eines gerichtlichen Eilverfahrens. Es liegt auch widersprüchliches Verhalten des Antragsgegners vor, der einerseits der Mutter Unterstützung anbietet und sie angeblich nicht als Beschwerdegegnerin des Verfahrens ansieht, andererseits ihr aber auch schon mit finanziellem und psychischem Ruin gedroht hat, wenn sie seinen Forderungen in

finanzieller Hinsicht und beim Wechselmodell nicht nachkommt (E-Mail vom 06.06.2018, Bl. 9 der Akte).

Beiden Eltern ist es bisher nicht gelungen, den Konflikt um das Betreuungsmodell oder in sonstigen Angelegenheiten von den Kindern fernzuhalten. Die Streitereien der Eltern haben die Kinder in ihren zahlreichen Anhörungen auch immer wieder beklagt mit dem dringlichen Wunsch, dass diese aufhören. So mussten sich die Kinder nach entsprechenden Äußerungen des Vaters bereits Sorgen um ihr Familienheim und die Finanzen des Vaters machen, oder dass er sie überhaupt nicht mehr sehen will. Zudem waren sie mit Angaben der Mutter konfrontiert, dass sie bei einem Wechselmodell mehr arbeiten müsse und weniger Zeit für sie habe und strenger sein müsse, wobei die Äußerungen des Vaters bedenklicher im Hinblick auf das seelische Wohl der Kinder erscheinen. Bei dieser Sachlage wäre es kontraproduktiv, ein paritätisches Wechselmodell festzulegen, bei dem die Kinder vermehrt mit den widerstreitenden Ansichten und gegenseitigen Vorwürfen und Abwertungen der Eltern konfrontiert würden. Auch die von den Kindern in der Senatsanhörung angesprochenen spontanen Besuche beim Vater sind vor dem Hintergrund mangelnder Absprachen und dem hohen Konfliktpotential der Eltern nicht kindeswohldienlich und führen voraussichtlich nur zu weiterem Streit der Eltern.

Darüber hinaus ist ein Kindeswille aller vier Kinder und damit auch der drei noch verfahrensgenständlichen jüngeren Kinder erkennbar, der sich durchgehend in allen richterlichen Kindesanhörungen zum Umgang stabil und mit nachvollziehbaren Gründen gegen ein paritätisches Wechselmodell und für einen gewöhnlichen Aufenthalt bei der Mutter ausgesprochen hat. Es gab aber auch Äußerungen der Kinder gegenüber der Mutter und vom Antragsgegner zur Akte gereichte Schreiben der Kinder, in welchen eine paritätische Betreuung durch beide Elternteile eingefordert wird. Der Kindeswille ist ein gerade auch bei der Frage des Wechselmodells zu beachtender Faktor, insbesondere je älter und reifer das Kind wird (vgl. auch § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB bei über 14-jährigen Kindern). Streitentscheidende Bedeutung hat er aber ohne Weiteres nicht, insbesondere bei der notwendigen Berücksichtigung von Kindeswohl und möglicher Beeinflussung durch einen Elternteil (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 27. Juni 2008 – 1 BvR 311/08 –, juris Orientierungssatz Rz. 3 a ff und Rz. 30 ff; BGH, Beschluss vom 11. Juli 1984 – IVb ZB 73/83 –, juris Rz. 9 ff). Umstände und Häufigkeit der Äußerungen der Kinder sprechen im vorliegenden Fall zwar dafür, dass sie ein paritätisches Wechselmodell tatsächlich nicht wollen, sondern ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Mutter mit Umgangsbesuchen beim Vater haben wollen. Auch ist eine Senatsanhörung mit persönlichem Eindruck der Kinder weit höher einzuschätzen als etwa vorgelegte Schreiben der Kinder, über deren Zustandekommen zumindest Unklarheit herrscht. Nach Angaben der Mutter hatte etwa **Kind 2** angegeben, dass der Vater ihnen

Schreiben diktiere oder zum Abschreiben gebe. Angesichts des Alters der Kinder und der sonstigen Kriterien, die gegen ein paritätisches Wechselmodell sprechen, muss das aber auch nicht weiter aufgeklärt werden. Bestenfalls kann man also im Hinblick auf einen Wunsch der Kinder nach einem Wechselmodell angesichts von widersprüchlichen Äußerungen sagen, dass ein freier und unbeeinflusster Kindeswille nicht mehr erkennbar ist. Anhaltspunkte dafür, dass die erstinstanzlichen richterlichen Anhörungen oder das erstinstanzliche Verfahren überhaupt einem fairen Verfahren nicht entsprochen haben, gibt es keine.

Die Bindungen der Kinder an die Eltern sind gut und als gleichwertig zu bezeichnen. Für ein Residenzmodell bei der Mutter und gegen ein paritätisches Wechselmodell spricht aber ferner der Kontinuitäts- und Förderungsgrundsatz. Seit der Trennung (spätestens im Frühjahr 2016) leben die Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt bei der Mutter und sind dort in ein soziales Netz eingebunden. Kind 2 gab etwa an, dass ihr die Mutter viel bei den Hausaufgaben helfe. Im Hinblick auf die sonstige Förderung der Kinder beim Aufbau zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (s. BVerfG zum Förderungsgrundsatz, Beschluss vom 05. November 1980 – 1 BvR 349/80 –, juris Rz. 27) sind beim Vater zudem geringe Hemmschwellen und große Vehemenz in gerichtlichen Verfahren und eine Neigung, andere Personen die nicht seiner Meinung sind, mit Strafanzeigen zu belangen, auffällig.

Zu prüfen ist auch die Frage des Einflusses der Erziehungseignetheit der Eltern auf den Umgang des Vaters.

Die Umgangsverweigerungen der Mutter sind in dem Zusammenhang nicht als Zeichen mangelnder Bindungstoleranz zu werten, sondern als nachvollziehbare Reaktionen auf jeweilige Verhaltensweisen des Vaters. Eine eingeschränkte Bindungstoleranz findet sich angesichts der dargelegten Äußerungen und Gebaren des Vaters im Hinblick auf die Mutter auch eher bei diesem. Das Erziehungsverhalten der Mutter stellt auch nicht das Residenzmodell bei ihr in Frage oder spricht für ein Wechselmodell. Dies auch nicht angesichts der vom Vater an dieser Stelle angeführten „Gewalt im Umfeld der Mutter“. Die „Ohrfeige“ der Großmutter mütterlicherseits für Kind 1 vom Frühjahr 2017 ist laut mehrfachen Äußerungen von Kind 1 für sie erledigt und die Großmutter hatte sich entschuldigt. Sonstige Zweifel an der Erziehungseignetheit der Mutter, die eine Residenz bei ihr in Frage stellen, sind entgegen den Vorwürfen des Vaters - auch nach Ansicht der eingebundenen Fachleute des Jugendamts, der Verfahrensbeiständin und des Sachverständigen - nicht erkennbar.

Der Vater hingegen stellt nur vordergründig das Wohl und den Willen der Kinder in den Vorder-

grund, verharrt aber dabei stets in seinen eigenen Positionen und zeigt keinerlei Wertschätzung von anderen Meinungen, sei es von Jugendamt, der Verfahrensbeiständin, dem Sachverständigen, den beteiligten Richtern oder der Mutter. Aus dem Sachverständigengutachten vom 29.11.2017 im Verfahren 1 F 320/17 (dort Bl. 218) ergibt sich zwar, dass im Erziehungsverhalten des Vaters nichts gegen einen regelmäßigen Umgang sprechen würde. Kindeswohlgefährdende oder stark belastende Situationen für die Kinder würden sich aber durch die Konflikte der Eltern ergeben, was wiederum als Hauptgrund gegen ein Wechselmodell angesehen wird.

Die beteiligten Fachkräfte Sachverständiger, Verfahrensbeistand und Jugendamt gaben erstinstanzlich übereinstimmend an, dass Voraussetzung für einen ausgedehnteren Umgang (wie dann im angefochtenen Beschluss geregelt) sei, dass die Konflikte von den Kindern ferngehalten würden und insbesondere das Thema Wechselmodell nicht mehr vom Vater mit ihnen erörtert werde und sie hierfür nicht mehr instrumentalisiert würden, etwa durch Verfassen von Briefen oder Videobotschaften.

Auch das Familiengericht betont im angefochtenen Beschluss die Wichtigkeit dieses Aspekts, da ansonsten wieder Änderungen im Umgang zu prüfen seien. Seit spätestens Ostern 2019, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der angesetzten Senatsanhörung vom 02.05.2019, häufen sich wieder vom Antragsgegner vorgelegte Schreiben der Kinder mit einem Wunsch nach einem paritätischen Wechselmodell und - nach Schilderungen der Mutter - Verhaltensauffälligkeiten der Kinder nach Umgängen mit dem Vater, indem sie aggressiv ein Wechselmodell einfordern, welche dann am 09.05.2019 im Weggang von Kind 1 zum Vater gipfelten. Der Senat hat keinen Zweifel daran, dass seit Ostern 2019 der Vater bei den Umgängen wieder eingehend das Thema Wechselmodell mit den Kindern erörtert und versucht, sie massiv in diese Richtung zu beeinflussen. In der mündlichen Verhandlung gab er dazu an, dieses Recht der Erörterung stehe ihm zu und die Kinder, insbesondere Kind 1, würden dies auch fordern.

Die ausgewogene und zu dem damaligen Zeitpunkt dem Kindeswohl am besten entsprechende Umgangsregelung des Familiengerichts in dem angefochtenen Beschluss kann danach aber keinen Bestand mehr haben.

Unter Abwägung aller dargelegten Gesichtspunkte ist nach §§ 1696, 1684 Abs. 3 und 4 BGB zur Wahrung des Kindeswohls auf derzeit nicht absehbare Zeit eine Einschränkung des Umgangs des Vaters mit den drei jüngeren Kindern in Form des begleiteten Umgangs erforderlich. Dieser ist notwendig, um diese Kinder vor einem weiteren Einbezug in den hochkonflikthaften Streit der Eltern um das Betreuungsmodell, insbesondere durch den Vater, zu schützen und den großen

Loyalitätskonflikt zu entschärfen, in welchem sie sich befinden, seit das Thema Wechselmodell vom Vater eingebracht und vehement eingefordert wurde. Auch ist er erforderlich, um eine zuverlässige Rückgabe der Kinder nach den Umgängen an die Mutter zu gewährleisten und Voraussetzung dafür, dass diese die Umgänge der drei jüngeren Kinder mit dem Vater wieder unbelastet zulassen kann. Anders als durch diese voraussichtlich längerfristige Einschränkung des Umgangsrechts des Vaters ist eine ansonsten vorhandene Gefährdung des Kindeswohls der drei jüngeren Kinder, insbesondere im Hinblick auf ihre seelische Entwicklung, derzeit nicht abwendbar (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB, vgl. auch BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 29. November 2007 – 1 BvR 1635/07 –, juris Orientierungssatz 2b und Rz. 17 m.w.N.). Der im Tenor genannte Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm hat sich gegenüber dem Senat zu den angegebenen Zeiten bereit erklärt, die Umgänge zu begleiten, eine höhere Frequenz ist aus organisatorischen Gründen des mitwirkungsbereiten Dritten nicht möglich. Der Vater ist nun gehalten in eigenem Interesse und dem der Kinder, anders als im Herbst 2018, an der Umsetzung der begleiteten Umgänge zuverlässig und regelmäßig mitzuwirken, um Enttäuschungen der Kinder wegen Nichtwahrnehmung von Umgängen zu vermeiden.

Auf längere Sicht und für einen in der Zukunft wieder unbegleiteten Umgang ist es dringend notwendig, dass der Vater den regelmäßigen Aufenthalt zumindest der drei jüngeren Kinder bei der Mutter akzeptiert und seine für ihn sicher wertvollen Umgangszeiten nicht dazu nutzt, die Kinder weiter in den Konflikt mit einzubeziehen oder versucht, ihnen den Wunsch eines paritätischen Wechselmodells einzureden. Ansonsten läuft er Gefahr, dass er sein bisheriges gutes Verhältnis zu den Kindern verliert. Auf der anderen Seite ist es aber auch notwendig, dass die Mutter zu einer sachlichen Kommunikation mit dem Vater zurückfindet und geregelte Umgänge zuverlässig zulässt.

Im Hinblick auf die Ablehnung des Sachverständigen durch den Antragsgegner als befangen und Antrag auf Auswechslung ist festzustellen, dass durchgreifende Mängel bei Auswahl und Beauftragung des Sachverständigen oder Erstattung des Gutachtens nicht erkennbar sind. Hier ist auch zu beachten, dass der Sachverständige angesichts der Weigerung des Antragsgegners, sich oder die Kinder in diesem Verfahren explorieren zu lassen, nur eingeschränkte Erkenntnismöglichkeiten hatte. Die von ihm zu Protokoll nach seiner Anwesenheit in der Kindesanhörung am 24.01.2019 gegebenen Äußerungen stehen im Einklang mit der fachlichen Einschätzung der sonstigen Fachkräfte (Jugendamt und Verfahrensbeiständin) und seine Arbeit lässt insgesamt eine Besorgnis der Befangenheit nicht erkennen.

Die vom Antragsgegner gerügten Mängel bezüglich der Arbeit des Jugendamts und der Arbeit der

Verfahrensbeiständin und sein Antrag auf ihre Ablehnung als befangen und Auswechslung in der Beschwerdeinstanz entbehren ebenfalls einer Grundlage. Zum einen ist ein Verfahrensbeistand wegen seiner Stellung als Beteiligter, anders als ein Sachverständiger, nicht als befangen ablehnbar (vgl. OLG München, Beschluss vom 22.07.2004 - 17 WF 1219/04, amtl. Leitsatz Ziff. 4). Es sind zudem keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Verfahrensbeiständin oder das Jugendamt notwendige Sachverhaltsaspekte außer Acht gelassen oder sachfremd beurteilt haben. Die Verfahrensbeiständin hat etwa lediglich die Ansichten des Antragsgegners zu einer paritätischen Betreuung nicht geteilt und Verhaltensweisen des Antragsgegners wie den Versuch der eigenmächtigen Umsetzung eines Wechselmodells im September 2018, Internetauftritte unter Einbezug der Kinder und gemeinsames Verfassen von Briefen und Verträgen mit den Kindern - zu Recht - kritisiert. Gründe für eine Auswechslung der Verfahrensbeiständin sind nicht gegeben. In seiner Stellungnahme zur Kindesanhörung durch den Senat hat der Antragsgegner auch in Widerspruch zu seinen sonstigen Ausführungen, dass die Kinder der Verfahrensbeiständin nicht mehr vertrauen würden, bemängelt, dass die Verfahrensbeiständin sich vor der Anhörung gar nicht mit den Kindern unterhalten habe.

Die Lösung des Befangenheitsantrags vom 06.06.2019 von dem Vorbehalt bzw. der Bedingung im Schriftsatz vom 16.06.2019 ist unzulässig, da sie - soweit ersichtlich - immer noch in Zusammenhang damit steht, ob der Senat den angeblichen „Falschinformationen“ des Jugendamts Folge leistet oder nicht. Ergänzend wird zur Frage der Bedingungsfeindlichkeit eines Befangenheitsantrags auf die Gründe des Senatsbeschlusses vom 06.06.2019 verwiesen. Zudem hat der Senat bereits durch Beschluss vom 06.06.2019 über den Befangenheitsantrag des Antragsgegners vom 06.06.2019 entschieden, der damit erledigt war. Für eine neue Befangenheitsentscheidung hätte es eines neuen, zweifelsfrei formulierten Befangenheitsantrags bedurft.

Nach alledem gab es auch keine Veranlassung Umgänge vorab per Eilentscheidungen zu regeln, etwa auf den Antrag des Antragsgegners vom 07.03.2019 hin paritätische Betreuung durch die Eltern oder psychotherapeutische Unterstützung der Kinder anzuordnen. Ebenso wie bezüglich der vom Antragsgegner angesprochenen Familienberatung oder -therapie ist zur therapeutischen Anbindung der Kinder, welche auch die Verfahrensbeiständin empfohlen hatte, festzustellen, dass eine solche Unterstützung angesichts der Belastung der Kinder und der Hochstreitigkeit der Eltern zwar empfehlenswert ist, aber in der Verantwortung der Eltern liegt und im Rahmen eines Umgangsverfahrens kein Anlass besteht, solche Maßnahmen und Hilfen gerichtlich anzuordnen.

Eine Zuständigkeit des Senats für die Anträge des Antragsgegners auf Verpflichtung des Klinikums Stuttgart zur Offenlegung von Unterlagen im Hinblick auf die Sachverständigentätigkeit und

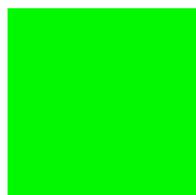
die Erstattung von Gebühren und Auslagen durch das Land Baden-Württemberg ist nicht ersichtlich.

Die Eilanträge der Beteiligten sind nach §§ 64 Abs. 3, 56 Abs. 1 S. 1 FamFG mit Entscheidung über die Hauptsachebeschwerde ohne Weiteres erledigt (vgl. auch Sternal in Keidel, FamFG, 19. Auflage 2017, § 64 Rz. 60). Eine gesonderte Entscheidung zu den Kosten oder gesonderte Verfahrenskostenhilfeanträge sind bezüglich der Eilanträge ebenfalls nicht veranlasst (vgl. A. Fischer in MünchKomm FamFG, 3. Auflage 2018, § 64 Rz. 48).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 S. 1 FamFG. Im vorliegenden Fall entspricht Kostenaufhebung der Billigkeit.

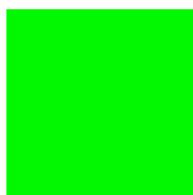
Die Festsetzung des Verfahrenswertes folgt aus §§ 40, 45 Abs. 3 FamGKG. Angesichts von weit überdurchschnittlicher Komplexität und Umfang des Verfahrens mit mehreren zum Hauptbeschwerdeverfahren gehörenden Eilverfahren ist eine Abweichung vom Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG um das Dreifache geboten. Die Begrenzung auf den Verfahrenswert des ersten Rechtszugs nach § 40 Abs. 2 S. 1 FamGKG gilt angesichts der Erweiterung des Gegenstands durch die Eilverfahren nicht (§ 40 Abs. 2 S. 2 FamGKG).

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 2 FamFG sind nicht gegeben. Es liegt eine Entscheidung über die individuelle Ausgestaltung eines Umgangsrechts vor.



Viertel

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht



Maier

Richter
am Oberlandesgericht



Bäumer-Götz

Richterin
am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 24. Juni 2019



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Beglaubigt



Otten, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

